

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|---------------------------------------|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Deponieausschuss</u> | <u>18.11.2002</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> | <u>27.11.2002</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | <u>03.12.2002</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | <u>11.12.2002</u> |

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark – Deponiegebührensatzung -

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark – Deponiegebührensatzung -

zuständiges Amt:

<u>Deponiebetrieb</u>	<u>A. Habereder</u> Betriebsleiter	<u>Klaus</u> Dezernent	<u>Schmitz</u> Landrat
-----------------------	---------------------------------------	---------------------------	---------------------------

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
<u>Umweltamt</u>	<u>Hingst</u>	
<u>Rechtsamt</u>	<u>Baum</u>	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- Enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Deponieausschuss	18.11.2002						
Haushalts- u.Finanzausschuss	27.11.2002						
Kreisausschuss	03.12.2002						
Kreistag	11.12.2002						

Begründung der Vorlage:

Die Deponiegebührensatzung muss aufgrund nachstehender Änderung neu beschlossen werden.

1. Aufnahme genehmigter Abfallarten für die Deponie Prenzlau

Der Deponiebetrieb (DLU) stellte beim Landesumweltamt Brandenburg (LUA) den Antrag auf Genehmigung weiterer Abfallarten zur Deponierung auf der Deponie Prenzlau.

Aufgrund der abfallrechtlichen Anordnung des LUA können in die Anlage 2 – zugelassene Abfallarten und dazugehörige Gebühr Deponie Prenzlau – nachfolgende Abfallarten neu aufgenommen werden.

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr in EURO
01 04 08	Abfälle von Kies- u. Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	61,35
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	61,35
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10,00
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	61,35
17 02 02	Glas	61,35
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	10,00
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	10,00
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	43,50

Abfallschlüsselnummer (ASN) 19 12 12 V wird ersetzt durch die AVV-ASN 19 12 09.

2. Änderung der Abfallarten für die Deponie Pinnow

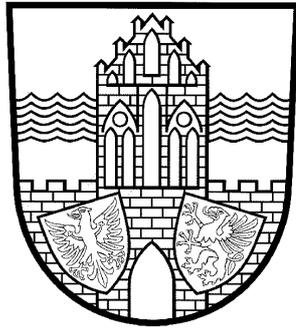
Mehrere Abfallarten wurden am 04.10.2001 bzw. am 15.11.2001 bei der zuständigen Behörde, LUA, zur Genehmigung eingereicht.

Der Genehmigungsbescheid lag zum Zeitpunkt der letzten Satzungsänderung (Kreistag: 24.04.2002) noch nicht vor, so dass alle beantragten Abfallarten in die Satzung aufgenommen und mit einer Kopfnote (vorbehaltlich der Genehmigung durch das LUA) versehen wurden.

Diese Verfahrensweise war erforderlich, um unverzüglich nach Eingang des Genehmigungsbescheides eine gesetzliche Grundlage für die Annahme dieser Abfallarten auf der Deponie Pinnow, hauptsächlich aber für die Erhebung von Gebühren, zu haben.

Die nicht genehmigten Abfallarten werden aus der Anlage 1 der Deponiegebührensatzung herausgenommen. Die genehmigten Abfallarten bleiben ohne Kopfnote⁽³⁾ bestehen.

Abfallschlüsselnummer (ASN) 19 12 12 V wird ersetzt durch die AVV-ASN 19 12 09.



SATZUNG

**über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die
Inanspruchnahme der
Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
Uckermark**

(DEPONIEGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.433 ff), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m. §§ 2, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 11.12.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen (**Deponiegebührensatzung**) des Landkreises Uckermark beschlossen:*

§ 1 **Geltungsbereich**

Der Landkreis betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Namen Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, geführt.

Die Standorte der Deponien sind:

16278 Pinnow,
17291 Prenzlau – Berliner Straße 30.

Zu der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gehört daneben auch die stillgelegte Deponie Milmersdorf.

§ 2 **Gebührentatbestand/Gebührensatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises und die Inanspruchnahme seiner weiteren Leistungen erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwendungen.
- (2) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien werden vom Landkreis Uckermark Gebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung erhoben.
- (3) Für die Selbstanlieferungen von Kleinstmengen aus privaten Haushaltungen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 1 dieser Satzung erhoben.
- (4) Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 3 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen einschließlich Leistungen Dritter.
- (5) Für die Aussortierung von Wertstoffen aus den angelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.

- (6) Für die Anlieferung vermischter Abfälle, die einen hohen Anteil separat zu sammelnder und Verwertungsanlagen zuzuführender Stoffe enthalten, wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben. Für die Anlieferung voluminöser Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von $< 0,1 \text{ t/m}^3$ wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben.
- (7) Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (ohne anschließende Abfallablagerung) werden Gebühren gemäß Anlage 3 Punkt 6 dieser Satzung erhoben.
- (8) Für die in der Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung aufgeführten Abfallarten kann abweichend von den Anlagen 1 und 2 eine Gebührenverrechnung (Qualitätsabschlag) gemäß Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung erfolgen, wenn der Landkreis diese für den Deponiebau verwenden kann und will.
- (9) Für die Anlieferung von Abfällen mit günstigen technischen Einbaueigenschaften kann auf Antrag eine verminderte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 8 dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien des Landkreises werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart erhoben.
- (2) Im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen nach dem Volumen (EURO/m^3) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 3 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.
- (3) Im übrigen gilt jeweils der in der Anlage 1 bis 3 angegebene Gebührenmaßstab.

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Überlassungspflichtige.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Siedlungsabfalldeponie) des Landkreises. Die Gebühr wird mit der Benutzung fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld, ...) kann die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Nutzer der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Deponiegebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 24.04.2002 beschlossene Deponiegebührensatzung außer Kraft.

Prenzlau, den . .2002

Prenzlau, den . .2002

S c h m i t z
Landrat

K l a t t
Vorsitzender Kreistag

ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR DEPONIE PINNOW

DIESE ABFALLARTEN DÜRFEN NUR DANN ABGELAGERT/BESEITIGT WERDEN, WENN:

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung),
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann.

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	61,35
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	61,35
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	61,35
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	61,35
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	61,35
02 03 01	Schlämme aus Wasch- Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	61,35
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus Auflösung von Papier- und Pappabfällen	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	61,35
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	61,35
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	61,35
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	61,35
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen	61,35
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	61,35
07 02 13	Kunststoffabfälle	61,35
07 06 99	Abfälle a.n.g. ⁽¹⁾	61,35
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	61,35
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	61,35
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	61,35
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	61,35
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	61,35

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt

⁽²⁾ siehe Anlage 3, Punkt 7

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kohlestaub mit Ausnahme von Kohlestaub, der unter 10 01 04* fällt	61,35
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	61,35
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	61,35
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	61,35
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	61,35
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	61,35
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	61,35
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	61,35
10 12 12	Glaserabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11* fallen	61,35
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10* fallen	61,35
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	61,35
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	61,35
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	61,35
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	61,35
15 01 03	Verpackungen aus Holz	61,35
15 01 04	Verpackungen aus Metall	61,35
15 01 05	Verbundverpackungen	61,35
15 01 06	gemischte Verpackungen	61,35
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	61,35
15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	61,35
16 01 03	Altreifen	61,35

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt⁽²⁾ siehe Anlage 3, Punkt 7

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
16 01 22	Bauteile a.n.g. ⁽¹⁾ ,	61,35
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen	61,35
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen	61,35
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlentoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	61,35
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	61,35
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	61,35
17 01 01	Beton ⁽²⁾ maximal (L 15 cm B 15 cm x H 7 cm)	10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) ⁽²⁾	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel) ⁽²⁾	10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen ⁽²⁾	10,00
17 02 02	Glas	61,35
17 02 03	Kunststoff	61,35
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	61,35
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	61,35
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen ⁽²⁾	10,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt ⁽²⁾	10,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	61,35
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	61,35
17 08 02	Baustoffe aus Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01* bis 17 09 03* fallen	43,50
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	38,35
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	38,35
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	61,35
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	61,35

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt⁽²⁾ siehe Anlage 3, Punkt 7

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 01 13* fällt	61,35
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 01 15* fällt	61,35
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17* fallen	61,35
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10,00
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	43,50
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	43,50
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost ⁽²⁾	10,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	38,35
19 08 02	Sandfangrückstände	38,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	38,35
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11* fallen	61,35
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13* fallen	61,35
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	38,35
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung	38,35
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	38,35
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	38,35
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauscherharzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 01* fallen	38,35
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	61,35
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	61,35
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen	61,35
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen	61,35

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt

⁽²⁾ siehe Anlage 3, Punkt 7

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine) ⁽²⁾	10,00
19 12 12 aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - andere Sortierreste	43,50
19 12 12 Bsch	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Bauschutt-sortierreste	43,50
19 12 12 Bst	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Baustellensortierreste	43,50
19 12 12 DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - DSD-Sortierreste	43,50
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	43,50
20 02 02	Boden und Steine ⁽²⁾	10,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	43,50
20 03 01H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	38,35
20 03 01I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	38,35
20 03 07S	Sperrmüll	43,50
20 03 07SbK	Sperrmüll - blaue Karte	38,35
20 03 02	Marktabfälle	61,35
20 03 03	Straßenkehrschutt	38,35
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	43,50
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. ⁽¹⁾	43,50

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt⁽²⁾ siehe Anlage 3, Punkt 7

ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR DEPONIE PRENZLAU

DIESE ABFALLARTEN DÜRFEN NUR DANN ABGELAGERT/BESEITIGT WERDEN, WENN:

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung)
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	61,35
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	61,35
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	61,35
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	61,35
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11* fällt	61,35
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	61,35
17 01 01	Beton ⁽²⁾ maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) ⁽²⁾	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel) ⁽²⁾	10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen ⁽²⁾	10,00
17 02 02	Glas	61,35
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen ⁽²⁾	10,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen ⁽²⁾	10,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt ⁽²⁾	10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*-17 09 03* fallen	43,50
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	38,35
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	38,35
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	43,50
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost ⁽²⁾	10,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	38,35
19 08 02	Sandfangrückstände	38,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	38,35
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine) ⁽²⁾	10,00

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt

⁽²⁾ siehe Anlage 3 Punkt 7

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
19 12 12 aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - andere Sortierreste	43,50
19 12 12 BsCh	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Bauschutt-sortierreste	43,50
19 12 12 Bst	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Baustellensortierreste	43,50
19 12 12 DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - DSD-Sortierreste	43,50
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	43,50
20 02 02	Boden und Steine ⁽²⁾	10,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	43,50
20 03 01H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	38,35
20 03 01I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	38,35
20 03 07S	Sperrmüll	43,50
20 03 07SbK	Sperrmüll - blaue Karte	38,35
20 03 02	Marktabfälle	61,35
20 03 03	Straßenkehrschutt	38,35
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	43,50
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. ⁽¹⁾	43,50

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt

⁽²⁾ siehe Anlage 3 Punkt 7

**SONSTIGE BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN
DES LANDKREISES UCKERMARK**

Punkt	Gebühregegenstand	Gebühr
1	Privatanlieferer bis zur Menge 0,5 m ³ bzw. 100 kg	5,00 € /Anlieferung
2	Bei Waagenausfall - Hausmüllfahrzeuge Bei Waagenausfall - sonstige Müllfahrzeuge	23,00 € /m ³ 41,00 € /m ³
3	Gebühr für die Sicherstellung angelieferter Abfälle	77,00 € /Anlieferung
4	Gebühr für das Aussortieren von Wertstoffen und/oder Abfällen	38,00 € /Arbeits- und Technikstunde
5	Anlieferungen mit mehr als 20 % verwertbaren Materialien Anlieferungen mit einem spezifischen Gewicht von < 0,1 t/m ³	Gebühreerhöhung um 100 % Gebühreerhöhung um 100 %
6	Fremdverwiegung - Einfachwiegung	0,25 € /t 5,00 € /Wiegung
7	<p>Qualitätsabschlag für AVV-ASN: 17 05 04; 17 05 08; 19 05 03, 20 02 02</p> <p style="padding-left: 40px;">ohne Verunreinigung</p> <p style="padding-left: 40px;">≤ 5 % Verunreinigung</p> <p style="padding-left: 40px;">≤ 10 % Verunreinigung</p> <p>Qualitätsabschlag für AVV-ASN: 17 01 01 bis 17 01 03; 17 01 07 - für Deponiebaumaßnahmen</p> <p>Qualitätsabschlag für AVV-ASN: 19 12 09;</p> <p>mineralischer Anteil > 90 %</p> <p>mineralischer Anteil > 75 %</p> <p>mineralischer Anteil > 60 %</p>	<p>0,00 € /t</p> <p>1,00 € /t</p> <p>2,50 € /t</p> <p>0,00 € /t</p> <p>0,00 € /t</p> <p>1,50 € /t</p> <p>2,50 € /t</p>
8	Abfallarten mit günstigen technischen Einbaueigenschaften	Gebührensenkung bis zu 30 %

Drucksachenänderung

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung)

Beschlussvorlage **DS-Nr. 190/2002**

In dem als Anlage zur o.g. Drucksache beigefügten Satzungsentwurf sind vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages zur DS-Nr.: 177/2002 nachfolgende Änderungen vorzunehmen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden vom Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb (Regiebetrieb des Landkreises Uckermark) geführt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Deponiegebührensatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Deponiegebührensatzung vom 07.05.2002 außer Kraft.

Klemens Schmitz
Landrat